

Stadt Geseke (OT Geseke)

Bebauungsplan E 47/5 - „Huchtweg“

Größe des Plangebietes: 2,38 ha

Gemarkung: Geseke
Flur: 14
Flurstücke: 92 (tlw.), 93 (tlw.), 98 (tlw.), 99,
1375 und 1443

Gebietsabgrenzung:
im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 984
(tlw.), 985 und 1444;
im Osten: durch eine die Flurstücke 92, 93 und 98
querende Gerade gem. Planzeichnung;
im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 105
und 1281;
im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 36,
37, 43, 44 (tlw.), 1406 und 1407 (tlw.).

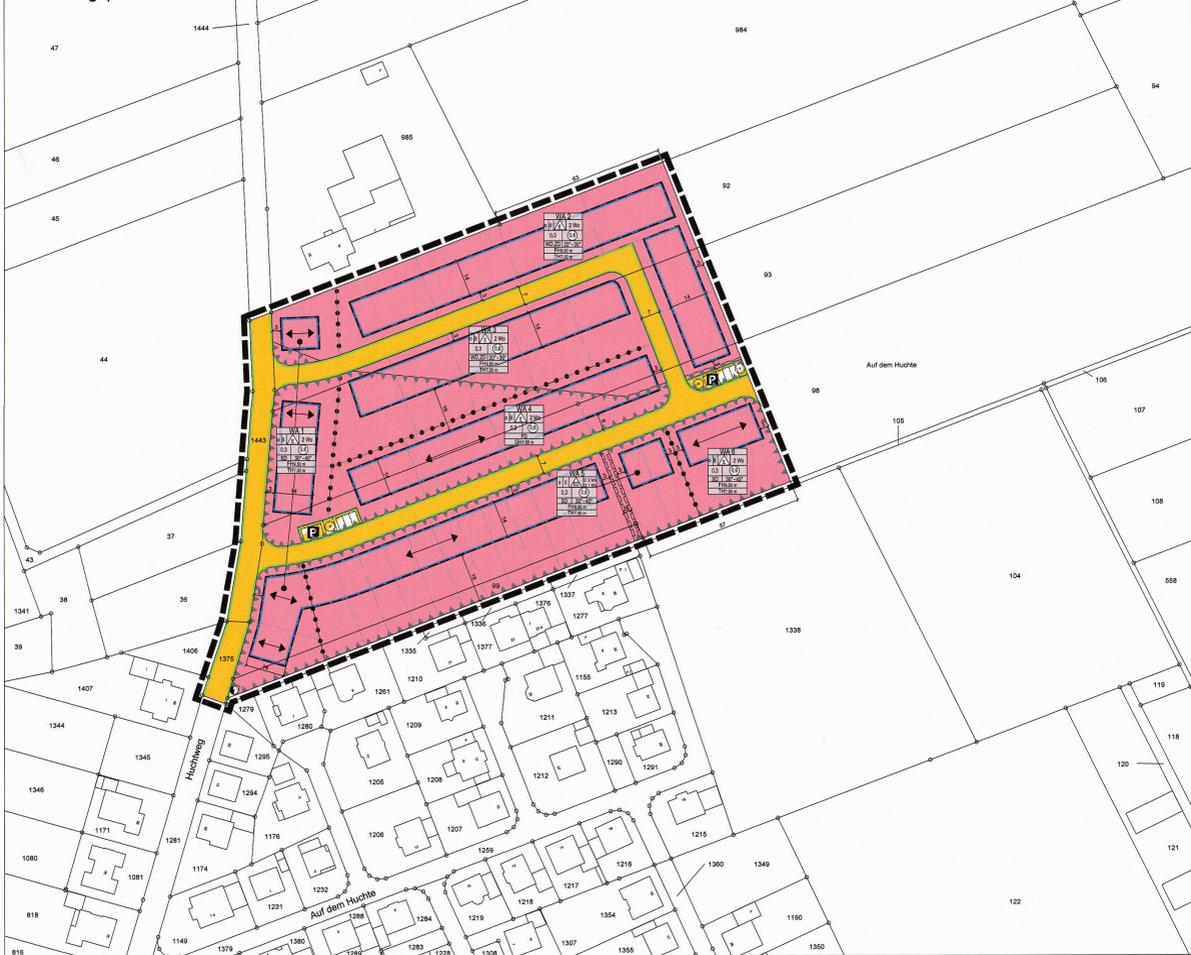
Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A. Nutzungsplan
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- D. Örtliche Bauvorschriften
- E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beifügung ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung
- Baugrunderkundung - Hydrogeologische Untersuchung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Vorstudie

A. Nutzungsplan



KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Stand der Planunterlagen: 2020
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 09. NOV. 2021
i. A.
Bürgermeister

Soest, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Soest, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

AUFSTELLUNG/ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Bauausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 (1) BauGB hat vom 29.01.2021 bis 02.03.2021 stattgefunden.

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

TRÄGERBETEILIGUNG

Die Trägerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 4 (1) BauGB hat vom 29.01.2021 bis 02.03.2021 stattgefunden.

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 (2) BauGB von 19.07.2021 bis 19.08.2021 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 07.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Soest, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

Geseke, den 09. NOV. 2021
Bürgermeister

B. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353);

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWVG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560);

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S.790).

Anmerkung:
Zuwendungen gegen die gem. § 89 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 96 (1) Ziffer 22 BauO NRW und können gem. § 96 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Geseke, Fachbereich III, Stadtentwicklung, An der Abtei 1, 59590 Geseke einsehbar.

C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

Beispiel für die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

WA x	Baugebiet	
	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Wohnungen
0,3	0,6	0,6
SD	30°-45°	
TH	30°-45°	
PH	10m	
GH	10m	

Definition Höhenbezugspunkt
Als unterer Bezugspunkt für die Höhen gilt die Gradienten der Baustraße, von der aus die Haupterschließung des Baugrundstücks erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den benachbarten in der Ausführungsplanung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.

C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. E 47/5 gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1–15 BauNVO

- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO
- Gemäß § 4 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO i.V.m. § 4 (3) Ziffer 1–5 BauNVO sind nicht zulässig:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen

C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16–21 BauNVO

- (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)
- Grund- und Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse
- maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

- TH17,00 m Höhe der baulichen Anlagen
maximal zulässige Traufhöhe in Metern
Die Traufhöhe (TH) wird an fertiggestellten Gebäuden mit geneigten Dächern an der Schnittkante der aufgehängten Außenwand mit der Dachhaut gemessen. Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel) dürfen auf maximal 1/3 der Baukörperlänge die maximale Traufhöhe überschreiten.
- PH9,5 m maximal zulässige Firsthöhe in Metern
Die Firsthöhe (FH) wird am fertiggestellten Gebäude am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.
- GH17,00 m maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern
Die Gebäudehöhe (GH) wird am obersten Dachabschluss/Attika gemessen.

Gemäß § 14 BauNVO sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen allgemein zulässig, sofern diese baulich untergeordnet ausgeführt sind. Bei Gebäuden, die mit Flachdächern auszuführen sind, ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe um 1,00 m zulässig, wenn die Solaranlagen von der jeweiligen Gebäudeaußenwand mindestens 1,00 m zur Straßenzugewandten Seite zurückspringen.

C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO

- (Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.)
- Bauweise
- offene Bauweise
- o nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Doppelhäuser zulässig
- △△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung baulicher Anlagen
- Firsttrichtung/Ausrichtung des Hauptbaukörpers

C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

- Zahl und Ausgestaltung von Stellplätzen und Zufahrten auf privaten Grundstücken:
- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in einem 3,00 m breiten Streifen entlang der festgesetzten Straßenzugewandten Linie unzulässig.
- Garagen müssen dabei auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenzugewandten Linie einhalten.

C.6 Höchstmögliche Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

- 2 Wo Die Zahl der Wohnungen wird beim Einzelhaus auf maximal zwei Wohnungen beschränkt.
- 1 Wo Die Zahl der Wohnungen wird beim Doppelhaus auf maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte beschränkt.

C.7 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenzugewandten Linie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplätze
- Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Anlage von Parkplätzen und Anpflanzung von Bäumen) erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.
- Mögliche Ausgestaltung der Flächen mit Parkplätzen und Baumpflanzungen (Gestaltungsvorschlag).

C.8 Versorgungsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation)

C.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

- Bepflanzung privater Grundstücksflächen/naturnahe Gartengestaltung
- Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm II. Ordnung, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm).
- Ist die Grundstücksfläche ≤ 600 m² kann statt eines Laubbaumes die Pflanzung von drei Laubsträuchern vorgenommen werden (Mindestqualität: Solitär, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 125-150 cm).
- Ab einer Grundstücksgröße von 900 m² sind mindestens ein standortheimischer Laubbaum 2. Ordnung und mindestens ein Baum 1. Ordnung zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm II. Ordnung, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm).

- Pflanzliste Bäume (nicht abschließend):
 - Feldahorn (Acer campestre) Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Hainbuche (Carpinus betulus) Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Holzapfel (Malus sylvestris) Rotbuche (Fagus sylvatica)
 - Stieleiche (Quercus robur)
- Pflanzliste Sträucher (nicht abschließend):
 - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 - Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana)
 - Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
 - Hundsrose (Rosa canina)

Dachbegrünung
Flachdächer von Hauptgebäuden und Nebenanlagen sind mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm mit einer Sedum-Kräuter-Mischung herzustellen.

C.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Ziffer 21 und (6) BauGB

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche

D. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. BauO NRW

- Fassadengestaltung
- Im gesamten Gebiet sind für die Fassadengestaltung ausschließlich Klinker und Mauersteine in anthrazitfarbenen sowie roten bis rotbraunen Farben oder Putzbelag in weißen oder hellen Farben (z. B. helles beige oder hellgrau) zulässig. Ein zulässiges Material muss gegenüber den anderen zulässigen Materialien mit mindestens 2/3 der Fassadenfläche überwiegen. Für maximal 1/3 der Fassadenfläche sowie für untergeordnete Bauteile können auch andere Materialien verwendet werden.
- Dachform/Dachneigung
- ZD Zeltdach
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- WD Walmdach

- 20°-30° Für Zelt- und Walmdächer gilt eine zulässige Dachneigung von 20 bis maximal 30 Grad.
- 30°-45° Für Satteldächer gilt eine zulässige Dachneigung von 30 bis maximal 45 Grad. Untergeordnete Bauteile, eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen sind entweder als Flachdach auszubilden oder der Gestaltung der Hauptbaukörper anzupassen.

Dacheindeckung
Dacheindeckungen von Sattel-, Zelt- und Walmdächern sind in anthrazitfarbenen bis schwarzen oder in rotbraunen Farbtonen auszuführen. Glänzende oder glasierte Dachpfannen sind unzulässig.
Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

Einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern
Doppelhäuser sind hinsichtlich ihrer Dachform und Höhenentwicklung, Dachneigung, und Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Fassadengestaltung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

Einfriedigungen
Entlang der festgesetzten Straßenzugewandten Linie sind Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m ausschließlich als Hecken aus standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzliste Sträucher in Festsetzung C.9) oder als Bruchsteinmauer zulässig.
Andere Materialien (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune) sind als grundstückseitig in die Hecke integriert zulässig.

Stellplatzanzahl
Je Wohnung sind 1,5 Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück anzulegen.
Beschaffenheit von Stellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen
Oberirdische Stellplatzflächen sind einschließlich ihrer Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen, Pflaster mit mindestens 15 % Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiesand, Splitt o. ä.).
Grundstückszufahrten
Je Grundstück sind maximal zwei Grundstückszufahrten mit einer Frontlänge von insgesamt maximal 6,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

Vorgärten
Das Einbauen von Zier-/Schotter, Kies oder ähnlichen Materialien zur Gestaltung der Vorgärten, auch in untergeordneten Teilflächen, ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Grundstückszufahrten und -zuwegungen.

E. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

- Maßzahl in m (Meter)
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorgeschlagene Grundstückseinteilung
- Landwirtschaftliche Emissionen

Landwirtschaftliche Emissionen
Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Während der Erntezeit kann es zu erhöhten landwirtschaftlichen Verkehren kommen. Ebenso können saisonbedingt durch Ernte- und Düngearbeiten erhöhte Geruchsemissionen auftreten. Grundsätzlich gilt hier das nachbarrechtliche Rücksichtungsgebot, sodass Beeinträchtigungen, die mit Ernte- und Düngearbeiten zwangsläufig verbunden sind, hinzunehmen sind.

Altlasten
Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Im Vorfeld von Erschließungsarbeiten wird eine Überprüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern (z. B. durch Baggerschnitte) empfohlen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie anzuzeigen und die Entdeckungsschritte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

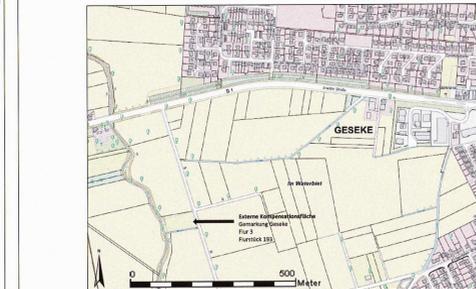
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
Um das Töten und Verletzen von Rebhühnern auf Nahrungssuche zu vermeiden, ist das Plangebiet direkt vor der Inanspruchnahme sorgfältig abzugeben und ggf. auf Nahrungssuche befindliche Rebhühner zum Flüchten zu bewegen. Ferner ist bei der Inanspruchnahme die Räumung der Fläche von West nach Ost bzw. Ost nach West (Richtung offener Landschaft) anzustreben.

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fall- / Rodungsarbeiten sowie die Baufelderstellung nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sind die Arbeiten unbedingt vorzuziehen und innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchzuführen, so sind die Gehölze und Ackerflächen durch einen Fachkundigen auf brütende Vögel zu untersuchen und freizugeben sowie das Vorhaben mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird eine Brut festgestellt, sind die Arbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchzuführen.

Externe Kompensation
Die Bilanzierung der mit der Planung verbundenen Eingriffe ergibt einen Kompensationsbedarf von 19.549 ökologischen Werteinheiten. Dieses Kompensationsdefizit wird gem. § 1a (3) BauGB gemäß der nachstehenden Auflistung ausgeglichen:

Maßnahmenbezeichnung	Lage	Ökol. Werteinheiten („Öko-Punkte“)		
		Aktuelles Guthaben	Zuordnung zum B-Plan E 47/5 „Huchtweg“	Restguthaben
„Umwandlung einer Ackerfläche im Vogelschutzgebiet (Flur 3, „Holtweg“ in ein artenreiches Grünland“	Geme. Geseke, Flurstück 193	100.000	19.549	80.451
Summe		100.000	19.549	80.451

Lage der Kompensationsfläche:

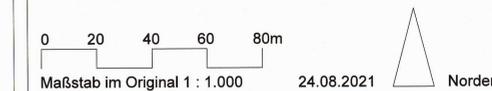
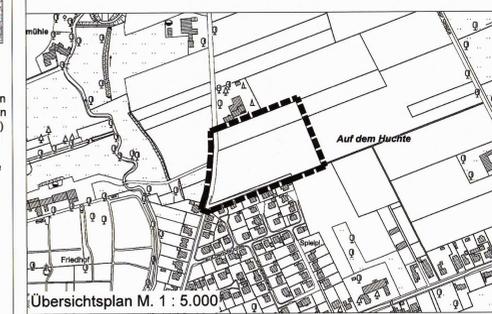


Lärmvorbelastung
Gemäß der Kartierung „Umgebungsärm in NRW“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen [www.umgebungsarm.nrw.de]) unterliegt das Plangebiet im gekennzeichneten Bereich einer mischgebietstypischen Lärmvorbelastung (> 55 und ≤ 60 dB(A)) durch Schienenverkehr (Paderborn-Lippstadt). In diesem Bereich ist gesundes Wohnen möglich. Es wird empfohlen, die Grundrisgestaltung innerhalb von Gebäuden und Gebäudeteilen so vorzunehmen, dass schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 an der vom Immissionsort abgewandten Seite angeordnet werden oder schutzbedürftige Räume durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. schalldämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Lärmwirkungen derart zu schützen, dass nachts 30 dB(A) in den Innenräumen nicht überschritten werden.

Stadt Geseke OT Geseke

Bebauungsplan E 47/5 „Huchtweg“

Verfahrensstand:
Satzung gem. § 10 (1) BauGB



Drees Huesmann
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon: 05205-72980
fax: 05205-72982
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de